

(7) Bei Lieferung von Weiß- und Teerstricken durch den Baustoffhandel sind die Handelsspannen dieser Preisverordnung nicht anzuwenden.

(8) Volkseigene oder genossenschaftliche Reservelager, die Lieferungsverträge mit Betrieben der Textilwarenerstellung abschließen, gelten im Sinne der Preisverordnung als Großhandelsorgane.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V. Konzok,
Staatssekretär

Anlage I

zu vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 329

Zu § 1 Abs. 1

vorstehender Durchführungsbestimmung

Textilerzeugnisse,

die aus den Waren der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen
Warenverzeichnisses ausgenommen sind:

Lfd. Nr.	Waren-Nummer	Warenbezeichnung
1	Diverse	Sämtliche gummierten und beschichteten Gewebe und Gewirke (nicht imprägniert oder kaschiert), die daraus gefertigte Konfektion sowie gummierte und beschichtete Treib- und Keilriemen, Transport- und Förderbänder und Schläuche
2	Diverse	Feder- und Stroh Hüte mit einem wertmäßigen Textilanteil des Rohstoffeinsatzes von weniger als 50 %
3	64 57 82 00	Schulterpolster
4	64 57 90 00	Einlegesohlen
5	64 58 67 00	Haarnetze aus Menschenhaar
6	64 58 68 00	Haarperücken
7	64 59 10 00 1 bis i	Erzeugnisse aus Plan- und Segeltuchgeweben
	64 59 60 00 J	
8	aus 64 59 99 00	Sterbewäsche und Kranzschleifen
9	64 66 00 00	Matratzen
10	64 67 00 00	Reformauflagen und Matratzenschoner
11	64 85 00 00 1, 64 86 00 00 J	• Pelzbekleidung
12	64 87 00 00	Lederbekleidung
13	65 43 50 00	Schwabbelscheiben
14	66 18 80 00	Schmierpolster
15	aus 66 65 40 00	Schmierdochte
16	66 68 10 00	Farbbänder (nicht Farbbandgewebe)

Anlage 2

zu vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 329

Zu § 2 Abs. 4

vorstehender Durchführungsbestimmung

Beispiel:

1. Ermittelter preisrechtlich zulässiger Preis	10,45 DM
Anhängebetrag lt. Preisverordnung Nr. 155	—45 DM
Abgabepreis des Textilwarenerstellers	10,90 DM

2. a) Vom Zentralreferat Textil festgesetzte Nomenklaturnummer

4332—19 223

Die Zahl 4332 bezeichnet lediglich die Warenart und ist für die Berechnung unwesentlich.

b) Die ersten beiden Ziffern von der fünfstelligen Zahl — Zahl 19 — geben den Hinweis auf die Position der Schlüsselliste, nach der die Textilwaren-Abgabe zu erheben ist; in diesem Fall 37 %.

c) Die letzten drei Ziffern von der fünfstelligen Zahl — Zahl 223 — geben den Hinweis, auf welchen Preis der Preisskala die Textilwaren-Abgabe zu erheben ist; in diesem Fall einen Preis von 11,20 DM.

d) Die Textilwaren-Abgabe nach Buchst. b auf den Preis nach Buchst. c beträgt 4,14 DM (37 % von 11,20 DM). In Rechnung zu stellen sind insgesamt 15,34 DM (11,20+4,14 DM).

3. Als Textilwaren-Abgabe gilt die Differenz zwischen dem nach Ziff. 2 Buchst. d in Rechnung zu stellenden Preis und dem Herstellerabgabepreis nach Ziff. 1 (15,34 DM ab 10,90 DM = T-Abgabe 4,44 DM). Diese Textilwaren-Abgabe ist als Anhangebetrag gemäß Preisverordnung Nr. 329 in Rechnungen gesondert auszuweisen.

Anlage 3

zu vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 329

Zu § 2 Abs. 6

vorstehender Durchführungsbestimmung

Lfd. Nr.	Waren-Nummer	Warenbezeichnung	Verwendungszweck
1	Diverse	Posamenten- und Spitzen-erzeugnisse	Gemäß besonderer Anweisung
2	Diverse	Arbeits- und Berufskleidung, welche lt. Preisverordnung Nr. 115 besonders beauftragt ist	Abgabe ist nur gegen Vorlage einer Bezugsbescheinigung der Abteilung Handel und Versorgung zulässig
3	64 59 80 00 ohne 64 59 86 00	Gewebesäcke	Gilt nur für gewerbliche Zwecke. Lieferungen an den Einzelhandel zur Versorgung der Bevölkerung sind gemäß § 2 der Preisverordnung zu behandeln
4	64 59 92 00	Maschinenputztücher	
5	65 43 10 00 65 43 20 00 69 63 46 00	Putzwolle und Putzwollabfälle	
6	Diverse	Textilabfälle und -abgänge	Zur Herstellung von Papier, gappe, Dachpappe und als Füllmaterial bei der Asbestherstellung
7	aus 09 63 00 00	Alttextilien	
8	65 44 00 00	Polstermaterial	
9	65 45 00 00	Werg, auch Dichtungshanf und Richtungsbärtel	